

Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen von FeatherLight B.V., Hendrik-Ido-Ambacht

Letztes Mal geändert am 31.12.2014

Artikel 1. Begriffe

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

- Produkte: alle durch FeatherLight BV zu gelieferten Produkte oder Zubehör.
- Abnehmer: Die Partei mit dem die Vereinbarung für Lieferung von Produkten oder Dienste abgeschlossen wurde.

Artikel 2. Anwendung

2.1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf jeder unserer Angebote und auf die Verträge zur Dienstleistung und Lieferung der Produkte.

2.2) Abweichungen der allgemeinen Bedingungen sind nur möglich wenn diese schriftlich durch FeatherLight BV genehmigt sind.

2.3) Diese allgemeinen Bedingungen des Abnehmers finden nur Anwendung wenn dies schriftlich vereinbart ist.

Artikel 3. Angebote

3.1) Alle durch FeatherLight BV erstellten Angebote sind unverbindlich.

3.2) Eine Vereinbarung entsteht nur bei schriftlicher Bestätigung.

Artikel 4. Transport

4.1) Alle durch den Abnehmer bestellten Produkte werden auf das Konto und Risiko des Abnehmers durch uns für Besorgung gesendet nach der vereinbarten Adresse, auf einer durch uns bestimmten Art. Alle Dienstleistungen sind Risiko des Abnehmers.

Artikel 5. Anlieferung

5.1) Die Angabe der Lieferungstermine in den Angeboten, Bestätigungen oder Vereinbarungen werden nach besten Wissen ausgeführt und bestmöglich eingehalten. Diese sind jedoch nicht bindend. Bei Überschreitung dieser Liefertermine werden mit dem Abnehmer vereinbart.

5.2) Überschreitung der Liefertermine geben dem Abnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 6. Eigentumsvorbehalt

6.1) Das Eigentum der Produkte geht erst dann zu dem Abnehmer, wenn unserer Forderungen der angelieferten Produkte/anzuliefernden Produkte/Dienstleistungen nachgekommen wurde.

6.2) Solange die Produkte in unserem Eigentum sind, darf der Abnehmer diese Produkte nicht veräußern, verpfänden oder beschweren.

6.3) Wir sind im Fall vom Versagen des Abnehmers kompetent ohne Bekanntmachung die Produkte zurückzunehmen oder zurückzuholen von dem Platz wo diese sich befinden. Außerdem gilt dann jeder Anspruch von uns auf den Abnehmer.

Artikel 7. Übermacht

7.1) Wenn wir infolge Übermacht nicht oder schwerlich unserer Verpflichtungen machen können sind wir berechtigt, ohne gerichtliche Intervention, die Vereinbarung mit dem Abnehmer völlig oder teilweise hinauszuschieben oder falls solcher Hinausschiebung sechs Monate gedauert haben, die Vereinbarung durch einen unterschriebenen Brief aufzulösen. In diesem Fall beenden die Verpflichtungen der Vereinbarung, wobei die Parteien einander keine Kompensation oder sonstige Leistung fordern können.

7.2) Unter Übermacht wird die Situation verstanden wobei wir durch bestimmten Umständen, die wir nicht übernehmen können, unsere Verpflichtungen versagen. Als derartigen Umständen werden unter anderem betrachtet: das völlig oder teilweise Versagen von Dritte von welche wir Produkte empfangen werden oder welche bei Ausführung der Vereinbarung durch uns eingeschaltet sind und ferner im Falle der einschränkenden Maßnahmen der Regierung jeder Art, Import- und Exportschranken, Überschwemmung, Mobilisierung, Krieg, Streik, Betriebsbesetzung, Krankheit der Mitarbeiter, Betriebsstörungen, Beschlagnahme, Brand, defekte Maschinen, Transportschwierigkeiten jeder Art welche wir in aller Vernünftigkeit nicht voraussehen können oder welche wir nicht beeinflussen können.

Artikel 8. Zahlung

8.1) Zahlung wird gemacht in die Valuta womit den Preis übereingekommen ist.

8.2) Wenn der gemäß einer unserer Rechnungen zu fordern Betrag nicht pünktlich und völlig innerhalb vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt ist, schuldet der Abnehmer 2 Prozent Zinsen pro Monat oder einen Teil davon über den Rechnungsbetrag oder den Restbetrag ab dem Rechnungsdatum. Eine Aufforderung oder Bekanntmachung ist nicht erforderlich.

8.3) Zahlung soll vollständig überwiesen werden, es sei denn dass Zahlung in Termine versprochen worden ist.

8.4) Eine Verrechnung durch den Abnehmer ist nicht möglich.

8.5) Falls der Abnehmer eine Verpflichtung aufgrund einer Vereinbarung nicht oder nicht pünktlich erfüllt, eine Schuldenregelung mit seinen Kreditoren trifft, Zahlungsaufschub anfragt oder eine ähnliche Prozedur zutrifft, in Konkurszustand geratet, sein Unternehmen schließt oder sich auflöst, sowie Beschlagnahme zur seiner Last gelegt ist, ist der Abnehmer aufgrund dieser Umstand im Verzug und ist jeder unseres Anspruchs auf den Abnehmer sofort und völlig einzufordern. Wir haben dann auch das Recht die Vereinbarung, sofern die noch nicht (völlig) ausgeführt ist, ohne Aufforderung oder Bekanntmachung aufzulösen unvermindert und das Recht auf Kompensation oder das Recht die Ausführung der Vereinbarung auszusetzen.

8.6) Der Abnehmer wird geachtet die Rechnung erkannt zu haben, wenn dagegen nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Datum der Rechnung schriftlich protestiert wird.

8.7) Die Verpflichtungen des Abnehmers sind unteilbar.

8.8) Falls es mehrere Personen/Rechtspersonen gibt die zusammen uns beauftragt haben, sind alle persönlich haftbar für die Zahlung der Produkte, ungeachtet die Zuschreibung der Fakturen.

Artikel 9. Reklamationen

9.1) Der Abnehmer ist verpflichtet das Gelieferte und die Verpackung sofort nach Anlieferung zu kontrollieren auf sichtbare Mängeln und uns eventuelle Reklamationen innerhalb acht Tagen schriftlich und motiviert zu melden, mangels wovon die gelieferten Sachen geachtet zu sein akzeptiert.

9.2) Sonstige Mängeln sollen sofort nachdem diese vernünftigerweise zu entdecken sind, aber auf jedem Fall innerhalb einen Monat nach Anlieferung, uns schriftlich und motiviert zu melden.

9.3) Bearbeitung oder Anwendung des Gelieferten durch den Abnehmer führt zur Erlöschung des Rechtes auf Reklamation.

Artikel 10. Inkassokosten

10.1) Alle Kosten die wir machen müssen zur Ausübung oder Erhaltung unseres Rechtes einschließlich Kosten aufgrund gerichtlicher und außergerichtlicher Kollektions-, Mahnungs- und Aufforderungskosten, gehen auf das Konto des Abnehmers. Vorbehaltlich des Rechtes des Abnehmers zur Lieferung der Wiederlegung sind unsere Buchungen entscheidend für die Größe der oben gemeldeten Kosten und was wir vom Abnehmer fordern.

10.2) Die außergerichtlichen Kosten sind 15 Prozent der Hauptsumme mit Zinsen, mit einem hantierten Mindestbetrag von € 125.

Artikel 11. Garantie Produkte und Reparaturen

11.1) In Bezug auf Produkte welche nicht durch uns hergestellt werden oder Dienste welche durch Andere ausgeführt werden, gilt ausschließlich eine Haftung unsererseits soweit wir betreffende Lieferanten Haftbar halten können. Wir werden die dazu verschafften Garantierechte zugunsten des Abnehmers ausüben.

11.2) In Bezug auf die Produkte welche wir selber herstellen, geben wir zwölf Monaten nach Anlieferungsdatum eine Garantie auf Konstruktions- und Materialfehler. Diese Fehler werden durch uns kostenlos gelöst oder wir nehmen die Produkte zurück und erstatten den Kaufpreis . Wir haben die Wahl darüber. Reparaturen außerhalb von Konstruktions- und Materialfehler können nur gewünscht werden innerhalb von drei Monaten nach Anlieferung. Im Fall von Reparatur/Zurücknahme sind die Lohnkosten/Transportkosten/Zusätzliche Kosten auf das Konto des Abnehmers zu zurechnen.

11.3) Die Garantie ist nichtig wenn ein Produkt geändert, durch Anderen repariert, nicht gemäß der Vorschriften installiert, für andere Zwecke gebraucht worden ist, die Wartung des Produktes nicht geachtet ist oder im Fall dieser übertragen ist.

11.4) Während der Zeit der Reparatur des Produktes verbleibt das Risiko auf den Abnehmer.

Artikel 12. Haftung

12.1) Außer im Falle der Absicht oder grober Fahrlässigkeit von FeatherLight BV sind wir niemals haftbar für jeden Schaden des Abnehmers. Haftbarhaltung der anderen bezüglich Vorhanden sein des Produktes oder Anwendung des Produktes ist immer auf das Konto des Abnehmers. Indirekte Schäden, wie Betriebschäden, Folgeschäden oder Verzögerungsschäden verursacht durch Material-/Konstruktionsfehler stehen im Verschulden des Abnehmers.

12.2) Wir akzeptieren nur Haftbarhaltung soweit diese durch unsere Versicherung gedeckt sind, bis zu einer Summe der Auszahlung unserer Versicherung. Wenn FeatherLight BV durch das zuständige Gericht haftbar gehalten wird, ist unsere Verpflichtung zur Kompensation immer beschränkt bis zur Rechnungsbetrag der betreffenden Produkte.

Artikel 13. Stornieren/Retournieren

13.1) Gasfedern, die auf Anfrage der Kunden produziert werden, können hinterher nicht storniert, geändert oder verweigert werden.

13.2) Standardprodukte und Gasfedern mit Ventil die bei Anlieferung mit Gas gefüllt werden, können nach Überlegung und schriftlicher Zustimmung retourniert werden gegen 100% des Rechnungsbetrags minus die Versandkosten mit einem Mindestbetrag von 10,- €, aber nur unbeschädigt und in original Verpackung. Transportkosten stehen im Verschulden des Abnehmers.

Artikel 14. Streitigkeiten

14.1) Alle Streitigkeiten die entstehen anlässlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, werden in erster Instanz dem Gericht in Dordrecht vorgelegt.

14.2) Auf allen Vereinbarungen findet niederländisches Recht Anwendung.

Artikel 15. Adresse

Alle Mitteilungen am Abnehmer können an die Adresse gerichtet werden die in der Auftragsbestätigung genannt ist. Es sei denn, der Abnehmer hat uns schriftlich eine andere Niederländische Adresse angegeben.